



Satzung

der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Rottal-Inn e.V

vom 6.11.2014

Erste geänderte Fassung vom 21.09.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Vorstand
- § 9 Steuerkreis (Entscheidungsgremium)
- § 10 Fachbeirat
- § 11 Geschäftsführung/ Geschäftsstelle
- § 12 Niederschrift
- § 13 Mittel des Vereins
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Landkreis Rottal-Inn“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein ist eine Interessensgemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft im ländlichen Raum nachhaltig stärken sollen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES),
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen.

Vereinsmitglieder können sein:

- a) natürliche, voll geschäftsfähige Personen mit Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn
- b) juristische Personen oder Vereine oder kommunale Arbeitsgemeinschaften und vergleichbare öffentlich-rechtliche Aufgabenträger mit Sitz oder Wirkungsbereich

im Landkreis Rottal-Inn, insbesondere Städte, Märkte und Gemeinden, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, berufsständische Vertretungen, Vertretungen der Arbeitnehmerschaft, kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Finanzinstitute und Einrichtungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Steuerkreis schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Steuerkreis mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Steuerkreis kann der Antragsteller eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung fordern; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen)
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Steuerkreis gekündigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann im Fall eines groben Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Interessen des Vereins, oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist, durch Beschluss des Steuerkreises aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch des betroffenen Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise, und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Steuerkreis (§ 9)
- d) der Fachbeirat (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Steuerkreises
 - b) Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins
 - c) Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 - d) Änderungen der Vereinssatzung
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Steuerkreises (Ablehnung einer Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein)
 - f) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, soweit erforderlich
 - g) Entlastung des Vorstandes und des Steuerkreises
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- (6) Eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, beispielsweise durch Videokonferenz, ist möglich, wenn äußere Bedingungen, wie z.B. ein Infektionsgeschehen, dies erforderlich machen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die „weiteren 12 Mitglieder des Steuerkreises“ (§ 9) können im Blockwahlverfahren gewählt werden.
Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (§126a BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Gleiches gilt für ein online-Abstimmungsverfahren (§126b BGB), falls ein geeignetes (rechts-) sicheres Instrument dafür zur Verfügung steht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis zugewiesen worden sind.
- (3) Der Vorstand wird auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte den Vorgaben der Satzung entsprechend.
- (4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertretungsberechtigt.

§ 9 Steuerkreis (Entscheidungsgremium)

- (1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Steuerkreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Steuerkreis des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- zwölf weiteren Vereinsmitgliedern
- sowie dem/der Geschäftsführer/-in als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

- (4) Die Mitglieder des Steuerkreises werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl eines Steuerkreises im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Steuerkreises endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Scheidet ein Steuerkreis-Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Steuerkreis berechtigt, ein kommissarisches Steuerkreis-Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Steuerkreis-Mitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (7) Der Steuerkreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung der Kontrolle der LES beinhalten muss.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung und Beratung einen Fachbeirat berufen.
Mitglieder im Fachbeirat können sein:
 - Regierung von Niederbayern
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rottal-Inn
 - Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
 - Fachbehörden, z.B. Bau- und Umwelt, Jugendamt
 - Agentur für Arbeit Rottal-Inn
 - Tourismusverband Ostbayern
 - Industrie- und Handelskammer
 - Handwerkskammer
 - Staatliches Schulamt Rottal-Inn
 - Hochschulen der Region
- (2) Bei Bedarf kann der Fachbeirat um geeignete Einrichtungen erweitert werden. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein und haben kein Stimmrecht.

§ 11

Geschäftsführung/Geschäftsstelle

- (1) Der Steuerkreis kann zu seiner Unterstützung (Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, Öffentlichkeitsarbeit, Erledigung laufender Angelegenheiten, Protokollführung usw.) eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand und den Steuerkreis bei der Geschäftsführung des Vereins. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung kann einem Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 12

Niederschrift

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Steuerkreis-Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Mittel des Vereins

Der Verein bringt die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch eigene Einnahmen sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen auf.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

§ 14

Kassenprüfung

Der Verein unterwirft sich nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften der Haushalts- und Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfer des Landkreises Rottal-Inn (Kreisrechnungsprüfung) oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fließt dem Landkreis Rottal-Inn zur Verwendung im Sinn des Vereinszwecks zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 06.11.2014 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Verein entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Pfarrkirchen, 21.09.2020

1. Vorsitzender

Schriftführerin